



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Freudenstadt,  
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen Abschiebung;  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Thoren, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Speckmaier

am 31. Juli 2007

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 6. März 2007 - 2 K 723/07 - geändert. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig auszusetzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 06.03.2007 ist zulässig. Die bei sachdienlicher Auslegung auf Verpflichtung des Antragsgegners gerichtete Beschwerde, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig auszusetzen, hat Erfolg. Denn der Antragsteller hat sowohl das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, - der Antragsgegner beabsichtigt, ihn abzuschieben -, als auch die Voraussetzungen eines Anordnungsanspruches glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO, §§ 920, Abs. 2, 294 ZPO). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts geht der Senat bei der im Eilverfahren allein angezeigten und möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass der Antragsteller gegebenenfalls den von ihm geltend gemachten Anspruch auf (Wieder-)Erteilung eines Aufenthaltstitels besitzt.

Das Verwaltungsgericht hat überzeugend dargelegt, dass der Antragsteller, der bis zu seiner Ausreise am 10.04.2004 einen ordnungsgemäßen Wohnsitz in Deutschland hatte, jedenfalls zum Zeitpunkt dieser Ausreise ein sich aus Art. 7 Satz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80 ergebendes Aufenthaltsrecht hatte. Sein Vater gehörte von 1974 bis 1984 als sozialversichert Beschäftigter dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland an, d.h. auch zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers am 23.11.1980 in Freudenstadt. Es spricht viel dafür, dass dieses Aufenthaltsrecht durch den Aufenthalt des Antragstellers von 10.04.2004 bis 09.02.2006 in der Türkei nicht verloren gegangen ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erlischt ein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz. 1 ARB 1/80 nur dann, wenn es gemäß Art. 14 ARB 1/80 rechtmäßig aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt wurde oder wenn der Rechtsinhaber das Gebiet des auf-

nehmenden EU-Mitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum und ohne berechtigte Gründe verlässt (so ohne weitere Präzisierung: EuGH, Urteile vom 16.03.2000, Rs. C-329/97 - Ergat <Rn. 48> -, vom 11.11.2004, Rs. C-467/02 - Cetinkaya <Rn. 36> -, vom 07.06.2005, Rs. C-373/03 - Aydinli <Rn. 27> -, und vom 16.02.2006, Rs. C-502/04 - Torun <Rn. 21> -). Die Regelungen des deutschen Ausländerrechtes sind für das eigenständige und Anwendungsvorrang genießende ARB-Aufenthaltsrecht ohne Belang, weswegen ein solches - entgegen den Erwägungen des Verwaltungsgerichts - auch nicht durch (sinngemäße) Anwendung der Dreimonatsregel des § 44 Abs. 2 AuslG bzw. § 51 Abs. 3 AufenthG erloschen sein dürfte. Wie das Verwaltungsgericht hingegen zutreffend ausgeführt hat, können insoweit möglicherweise die Rechtsgedanken der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG, selbst wenn diese Richtlinie auf assoziationsberechtigte Türken nicht anwendbar sein sollte, fruchtbar gemacht werden. Nach Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie muss etwa Berücksichtigung finden, wenn die Abwesenheit im Mitgliedstaat wegen der Erfüllung militärischer Pflichten erfolgte. Auch wenn der Antragsteller möglicherweise primär aufgrund seiner (berechtigten) Angst vor einem Gefängnisaufenthalt in die Türkei ausreiste, hat er sich dort offenbar umgehend bei der Armee gemeldet, um vom 24.05.2004 bis 24.08.2005 seinen Wehrdienst zu absolvieren. Seine insoweit im Sinne der EuGH-Rechtsprechung „mit berechtigtem Grund“ erfolgte Abwesenheit vom Bundesgebiet bis 24.08.2005 kann mithin wohl nicht zum Erlöschen des ARB-Aufenthaltsrechtes geführt haben.

Nach den zitierten Regelungen der Unionsbürgerrichtlinie ist im Übrigen hinsichtlich des Aufenthaltsrechtsverlustes ein vorübergehender Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Monaten im Jahr generell unschädlich. Der Antragsteller verblieb nach seinem Militärdienst bis 09.02.2006 in der Türkei, also nur rund 5 ½ Monate, weshalb auch aus diesem Grund sein ARB-Aufenthaltsrecht kaum erloschen sein kann. Dass er in dieser Zeit teilweise in Antalya als Übersetzer gearbeitet und versucht hat, sich eine Existenz aufzubauen, dürfte für Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 ohne entscheidungserhebliche Relevanz bleiben. Jedenfalls die Sechsmonatsregelung der Unionsbürgerrichtlinie gilt offenbar unabhängig von der jeweiligen subjektiven Vorstellung des

Rechtsinhabers bezüglich der Dauer seines Auslandsaufenthaltes. Im Übrigen ist das Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80, anders als dasjenige aus Art. 6 ARB 1/80, nicht von einer aktuellen Zugehörigkeit des Rechtsträgers zum inländischen Arbeitsmarkt abhängig. Aus diesem Grund sind die Ausführungen des von dem Antragsgegner zitierten Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 20.02.1995 (17 B 44/93, NvWZ-RR 1996, 175) auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Hätte der Antragsteller nach alledem sein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80, das aufgrund seiner europarechtlichen Natur nicht von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG abhängig ist, nicht verloren, müsste ihm - deklaratorisch - ein Aufenthaltstitel (wieder-)erteilt werden. Dies ist gegebenenfalls im Widerspruchs- bzw. daran anschließenden Hauptsacheverfahren abschließend zu klären.

Soweit dies noch entscheidungserheblich ist, wird dort eventuell auch die Frage zu klären sein, ob dem Antragsteller ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK zusteht (vgl. hierzu Bergmann, ZAR 2007, 128).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Thoren

Prof. Dr. Bergmann

Speckmaier